

Vorbemerkung:

Alle in dieser Geschäftsordnung genannten rechtlichen Vorschriften beziehen sich auf die Satzung, soweit nicht etwas anderes angegeben ist.

§ 1 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden), im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des engeren Vorstandes in der Reihenfolge des § 28 Abs. 3 geleitet.
2. Ist keiner von ihnen anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung einen der Anwesenden zum Leiter.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Leiter eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung fest.
2. Er läßt den Protokollführer (§ 26 Abs. 1) sowie - bei Vorstandswahlen - den Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (§ 34 Abs. 2 wählen).

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1).
2. Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 22 einzureichen.
3. Der Leiter stellt die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluß faßt, die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Rednerfolge

1. Der Leiter der Versammlung erteilt den Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
2. Der Leiter der Versammlung hat zur geschäftsordnungsgemäßen Leitung stets das Wort, außerdem zur Sache, sofern er sich in die Rednerliste eintragen läßt.

§ 5 Redeordnung

1. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.
2. Zu einer tatsächlichen Richtigstellung zur Geschäftsordnung sowie zu einer Fragestellung wird das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluß der Beratung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erteilt.
3. Spricht der Redner nicht zur Sache, kann ihm der Leiter der Versammlung nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand der Tagesordnung das Wort entziehen.
4. Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Redezeit für den einzelnen Redner beschränken.
5. Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß zu einem Gegenstand der Tagesordnung die Rednerliste schließen. In diesem Fall erhalten nur die bis zur Beschlußfassung in der Rednerliste geführten Redner sowie der Antragsteller das Wort.

§ 6 Anträge

1. Zusatz- und Gegenanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
2. Über Dringlichkeitsanträge (§ 22 Abs. 1), die vom Vorstand eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zusatzanträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in der Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 22 Abs. 1).

3. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen gestellt werden. Zur Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig (§ 22 Abs. 2).
4. Der Antrag auf Schluß der Beratung kann nur von einem Versammlungsmitglied gestellt werden, das nicht an der Beratung beteiligt war. Ein Redner kann gegen diesen Antrag sprechen. Über den Antrag ist danach abzustimmen.
5. Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält auf der gleichen Mitgliederversammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, daß zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 7 Abstimmung

1. Bei der Abstimmung ist in der Weise zu verfahren, daß über den umfassenderen Gegenstand vor dem engeren abgestimmt wird. Im Zweifel gilt die Reihenfolge der Tagesordnung.
2. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, daß die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt (§ 25 Abs. 2).
3. Auch Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung dieses mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt (§ 41). Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich einzeln und geheim zu wählen (§ 34).
4. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern nicht die Satzung anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 25 Abs. 1). Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und erreicht niemand von ihnen die Mehrheit findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

§ 8 Geschäftliche Anfragen

Anfragen nach geschäftsmäßigen Vorgängen des Vereins müssen vom Vorstand nach Erledigung der Tagesordnung beantwortet werden, sofern sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

§ 9 Protokoll

Feststellung und Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 26 Abs. 3 .

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.